Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 5

Artikel: Schrittweise Verwirklichung des Gewässerschutzes

Autor: Gerber, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue Bundesgesetz in Kraft getreten

Schrittweise Verwirklichung des Gewässerschutzes

Am 1. Juli hat der Bundesrat das neue Eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Kraft gesetzt und drei verschiedene Verordnungen dazu erlassen. Gleichzeitig ernannte er die Eidgenössische Gewässerschutzkommission, deren 31 Mitglieder unter dem Präsidium von Regierungsrat Paul Manz (BL) das Amt für Umweltschutz in wichtigen Belangen des Gewässerschutzes zu beraten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone einerseits und den Forschungsanstalten, den Organisationen der Wirtschaft und den Fachorganisationen anderseits zu fördern haben.

Schärfere Abgrenzungen

Das neue Gewässerschutzgesetz, das am 8. Oktober 1971 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde, erhält sein Gewicht durch konkretere, klare, umfassende und auch strengere Schutzbestimmungen. Es umreisst eng die Pflichten von Bund, Kantonen, Gemeinden und einzelnen Bürgern. Die Verursacher von Verunreinigungen haben mit scharfen Sanktionen zu rechnen, während die Subventionierung von Schutzanlagen wesentlich verbessert wurde. Die drei Verordnungen, die mit dem Gesetz in Kraft gesetzt wurden, teilen sich auf in die allgemeine Gewässerschutzverordnung, die Verordnung über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln und die Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten.

Die allgemeine Verordnung verpflichtet die Kantone zur Planung. Sie haben innert anderthalb Jahren eine Sanierungsordnung auszuarbeiten, die klar aufweisen muss, wie der Kanton vorzugehen gedenkt, um während der gesetzlich vorgeschriebenen Zehnjahresfrist die bestehenden verunreinigenden Einleitungen aufzuheben oder den neuen Erfordernissen anzupassen.

Die Abbauverordnung sieht vor, dass alle in der Schweiz hergestellten und in unser Land eingeführten Waschmittel nur solche organische Bestandteile enthalten dürfen, die biologisch abgebaut werden können. Während die obligatorische Prüfung der Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel einer eidgenössischen Anstalt obliegt, haben die Kantone die Kontrollen durchzuführen. Die Verordnung über wassergefährdende Stoffe umschreibt den Geltungsbereich, wobei als wassergefährdende Flüssigkeiten vor allem Brenn- und Treibstoffe sowie chemische Flüssigkeiten gelten. Für Abwässer und landwirtschaftliche Abgänge bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. Gleichzeitig werden die Massnahmen behandelt, die zum Schutz der Gewässer getroffen werden müssen. So werden beispielsweise Tanks mit einem Gesamtnutzinhalt von mehr als 250 000 Litern in bestimmten Zonen nur noch unter besonderen Voraussetzungen zugelassen. Das Erstellen, Aendern oder Anpassen von Anlagen von mehr als 400 Litern Inhalt wird einer Bewilligungspflicht unterstellt. Grosstanks sind bewilligungspflichtig, sämtliche übrigen Anlagen abnahmepflichtig. Neu ist ausserdem, dass alle Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten von Fachleuten periodisch revidiert werden müssen. Von besonderer Tragweite erweist sich der Abschnitt, der das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen regelt. Als Altanlagen gelten alle Einrichtungen, die bis zum 1. Juli dieses Jahres erstellt wurden. Sie müssen vom Inhaber innerhalb zweier Jahre der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden, sofern sie mindestens 400 Liter Inhalt aufweisen.

Prioritäten vor der Kommission

Die Eidgenössische Gewässerschutzkommission, die am 8. September 1972 erstmals zusammentrat, behandelte einen Entwurf des Eidgenössischen Departements des Innern für eine Verordnung über Inhalt und Darstellung des Sanierungsplanes. Als Grundlage zur Erarbeitung des kantonalen Sanierungsplanes dient das Inventar der bestehenden verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen sowie der Sammelleitungen, Zentralen und Gruppenreinigungsanlagen, der Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen von abwassertechnisch wichtigen Gewerbe- und Industriebetrieben, ferner der Abfalldeponien.

Anhand dieses Inventars ist das Sanierungsprogramm, das bis zum 1. Juli 1982 erfüllt sein muss, festzulegen. Besonders dringlicher Behandlung bedürfen die gefährdeten genutzten Grund- oder Quellwasser, die mittels zentralen Reinigungsanlagen zu sanierenden Baugebiete, gewerblich-industrielle Abwasserleitungen und Abfalldeponien. Die Kommission unterstützte mit Nachdruck die vorgesehenen Massnahmen. Die Verordnung über den Sanierungsplan wird noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die Kantone sind gehalten, bis im Frühjahr 1974 dem Bund die Sanierungspläne einzureichen.

Rudolf Gerber

Das neue Gewässerschutzgesetz soll mithelfen, die Flüsse und Seen zu sanieren. Unser Bild zeigt den verschmutzten Rhein «irgendwo» in der Schweiz.

(Aufnahme: Comet)